

# **BGer 5A\_256/2017 vom 9. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_256\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_256_2017)

FR: TF 5A\_256/2017 du 9 octobre 2017

IT: TF 5A\_256/2017 del 9 ottobre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensabschliessenden Entscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 75 Abs. 1 BGG ) betreffend die Abänderung eines Eheschutzentscheids ( Art. 179 ZPO ) und damit eine Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ). Strittig ist der Ehegattenunterhaltsbeitrag; dass er für seine in Thailand lebende Tochter Kindesunterhalt von Fr. 500.-- leisten muss sowie die entsprechende Anweisung an den Arbeitgeber bestreitet der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht mehr. Die Angelegenheit ist vermögensrechtlicher Natur (Urteil 5A\_705/2013 vom 29. Juli 2014 E. 1.1). Die gesetzliche Streitwertgrenze ist erreicht (Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 sowie Art. 74 Abs. 1 Bst. b BGG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ( Art. 76 BGG ). Die rechtzeitig (Art. 100 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 Bst. a BGG) erhobene Beschwerde in Zivilsachen ist somit grundsätzlich zulässig.

### **E. 2.1**

Strittig ist die Abänderung des Eheschutzurteils vom 10. Juni 2014. Eheschutzurteile gelten als vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 585 E. 4.1 S. 588). Es gilt das strenge Rügeprinzip ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die rechtsuchende Partei muss anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids genau angeben, welches verfassungsmässige Recht verletzt wurde, und im Einzelnen darlegen, worin die Verletzung besteht. Das Bundesgericht beurteilt nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 396 E. 3.2 S. 399). Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 mit Verweisen). Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Von den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz weicht es nur ab, wenn sie offensichtlich unrichtig sind ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6 S. 144).

### **E. 2.2**

Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 137 I 1 E. 2.4 S. 5).

### **E. 3.1**

Gestützt auf das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUntÜ; SR 0.211.213.01) ging die Vorinstanz davon aus, dass auf den vorliegenden Fall thailändisches Recht anzuwenden sei. In der Folge hat sie den vom Beschwerdeführer geschuldeten Ehegattenunterhalt an das Preisniveau von Thailand angepasst, im Übrigen aber dem Antrag des Beschwerdeführers nicht entsprochen, den Unterhaltsbeitrag aufzuheben.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, nicht geprüft zu haben, ob er ungeachtet der Kindsentführung und damit einer gegen ihn gerichteten Straftat weiterhin verpflichtet sei, der Beschwerdegegnerin Unterhalt zu leisten. Darin erblickt der Beschwerdeführer eine Verletzung der Rechtsweggarantie ( Art. 29a BV ) und des rechtlichen Gehörs ( Art. 29 Abs. 2 BV ) sowie eine willkürliche Nichtanwendung von Art. 125 Abs. 3 Ziff. 3 ZGB . Die Tatsache, dass ein Ehegatte zu persönlichen Unterhaltsleistungen an seine Ehefrau verpflichtet werde, obwohl diese das gemeinsame Kind vorsätzlich ins Ausland - vorliegend sogar auf einen anderen Kontinent - entführt habe, widerspreche in stossender Weise jeglichem Gerechtigkeitsempfinden. Durch die Entführung habe die Beschwerdegegnerin ihm das gemeinsame Kind in missbräuchlicher und strafbarer Weise entzogen. Die Entführung stelle eine schwere Straftat gegen ihn dar. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn die Beschwerdegegnerin trotz Straftat und Missachtung jeglicher familiärer Pflichten noch mit persönlichem Unterhalt belohnt werde. Dies gelte erst recht, wenn man bedenke, dass er, der Beschwerdeführer, selbst am Rande der Existenz lebe. Die Beschwerdegegnerin habe keine Gründe für die Kindsentführung genannt. Er zweifle daran, dass es seiner Tochter in Thailand besser als in der Schweiz gehe, wo der Beschwerdeführer sie regelmässig besuchen könnte. Die kriminelle Vorgehensweise der Beschwerdegegnerin dürfe keinesfalls zielführend sein. Es gehe nicht an, Fakten zu schaffen, um nachher zu behaupten, es widerspreche dem Kindeswohl, das Kind in seine vertraute Umgebung zurückzuführen.

### **E. 4.1**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) beinhaltet die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Beteiligten tatsächlich zu hören, zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ( BGE 142 I 135 E. 2.1 S. 226). Ausserdem hat die Behörde ihren Entscheid zu begründen ( BGE 140 II 262 E. 6.2 S. 274). Der Gehörsanspruch ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit der Beschwerde grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids ( BGE 142 II 218 E. 2.8.1 S. 226). Die Rüge der Gehörsverletzung ist daher vorab zu behandeln ( BGE 138 I 232 E. 5.1 S. 237).

### **E. 4.2**

Im vorliegenden Fall kann keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ausgemacht werden: Die Vorinstanz hat das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers geprüft und (ausführlich) begründet, weshalb sie diesem nur teilweise entsprochen hat. Insbesondere hat sie auch ausgeführt, weshalb das vom Beschwerdeführer angerufene schweizerische Recht nicht anwendbar und kein Vorbehalt zugunsten des schweizerischen Ordre public anzubringen ist. Ob dies auch inhaltlich überzeugt, ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der materiellen Richtigkeit des angefochtenen Entscheids. Ebensowenig wurde die Rechtsweggarantie ( Art. 29a BV ) verletzt. Es steht im Gegenteil fest, dass sich zwei

richterliche Instanzen, die über umfassende Kognition in tatbeständlicher wie rechtlicher Hinsicht verfügten, mit dem Anliegen des Beschwerdeführers befasst haben.

#### **E. 5**

Die Vorinstanz hat thailändisches Recht zur Anwendung gebracht und ausgeführt, weshalb kein Vorbehalt zu Gunsten eines schweizerischen Ordre public zu machen ist (E. 4.2). Damit setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht auseinander. Der Beschwerdeführer übersieht ferner Art. 96 Bst. b BGG. Danach kann vor Bundesgericht die Verletzung des nach schweizerischem internationalem Privatrecht massgebenden ausländischen Rechts nur dann geltend gemacht werden, wenn der Entscheid keine vermögensrechtliche Streitigkeit betrifft. Um erfolgreich zu sein, müsste der Beschwerdeführer also in einer dem Rügeprinzip genügenden Art und Weise dartun, dass der vorinstanzliche Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzt, namentlich willkürlich ist (Corboz, in: Commentaire de la LTF, 2. Aufl., N. 16 zu Art. 96 mit Hinweisen). Dafür genügt es nicht, der Vorinstanz vorzuwerfen, Art. 125 Abs. 3 ZGB nicht analog auf den vorliegenden Fall angewendet zu haben. Im Übrigen kann das Gericht den nahehelichen Unterhaltsanspruch selbst bei offensichtlicher Unbilligkeit auch bloss kürzen, wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist; ein Anspruch darauf, dass der Unterhaltsanspruch gänzlich wegfällt, hat der Unterhaltsverpflichtete auch bei unterstellter Anwendung des schweizerischen Rechts nicht (vgl. Urteil 5A\_744/2016 vom 28. März 2017 E. 8). Keine Verfassungsverletzung begründet schliesslich der Hinweis des Beschwerdeführers darauf, dass er am Rande der Existenz leben müsse, während die Beschwerdegegnerin in Thailand von den Kinderalimenten profitieren könne. Weder ein Eingriff in sein Existenzminimum tut der Beschwerdeführer auf diese Weise dar noch seine Diskriminierung gegenüber der Beschwerdegegnerin.

#### **E. 6**

Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin, die nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurde, sind keine entschädigungspflichtigen Kosten entstanden. Dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) kann angesichts der Aussichtslosigkeit der gestellten Rechtsbegehren nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.